



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/923

Sitzungsdatum: 17.05.18

Beschluss-Nr.: 562/32/18

Beschlussdatum: 17.05.18

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrrührers der Ortsfeuerwehr Innenstadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	26.04.18	12	-	1	-	
Stadtvertretung	17.05.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 11.04.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V S 590) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.18 GVOBl. M-V, S. 50 und 52, wird durch die Stadtvertretung am 17.05.18 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Jens-Uwe Klaus zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt Kameraden Jens-Uwe Klaus mit Wirkung vom 17.05.18 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 15.02.18 Kameraden Jens-Uwe Klaus zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl der Ortswehrführung und der Stellvertretung bedarf entsprechend § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V S. 590) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.